



Presseinformation

zur 18. Sitzung des Kreisausschusses
am 05.12.2017

TOP 9

Neugestaltung der Tarifzonen im Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.03.2017 wurde die Verwaltung unter anderem beauftragt, mit Verkehrsunternehmen und den Landkreismunicipalities Abstimmungen vorzunehmen sowie die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung zu bewerten.

I. Abstimmung mit den Landkreismunicipalities

Den Landkreismunicipalities wurden Aufstellungen zur Verfügung gestellt, in denen dargestellt war, wie sich die Fahrpreise in den Varianten 1a und 4 in ihren Bereichen für die Fahrgäste ändern würden. Den Gemeinden wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Ein Änderungsvorschlag wurde von der Gemeindefürth Obermichelbach geäußert. Für den Bereich Rothenberg würde es in beiden Varianten zu Verteuerungen auf Verbindungen nach Nürnberg, Fürth und Erlangen kommen. Es wurde eine Prüfung angeregt, ob nicht eine Vergünstigung für den gesamten Bereich von Obermichelbach erreicht werden kann. Eine Änderung in diesem Bereich würde allerdings bedeuten, dass von der bisher festgelegten Vorgehensweise abgewichen werden würde. Grundlage des Projekts der Neugestaltung der Tarifzonen war die Absicht, Teilzonen abzuschaffen und Haupt- und Teilorte in eine einheitliche Tarifzone zu legen. Mit der Neugestaltung der Tarifzonen sollte der Tarifzonenplan für die Fahrgäste leichter verständlich und übersichtlicher werden. Es war von Beginn an zu erwarten, dass die Veränderungen bei den Tarifzonen entweder keine Veränderung, eine Vergünstigung oder eine Verteuerung bei den Fahrpreisen hervorrufen würden. Bisher war es nicht Vorgabe, dass es für alle Fahrgäste Vergünstigungen geben sollte. Vor diesem Hintergrund ist der Wunsch der Gemeindefürth Obermichelbach zwar nachvollziehbar. Es wäre aus Sicht der Verwaltung aber problematisch, wenn es nur für Obermichelbach die spezielle Vorgabe geben würde, dass es zusätzliche Vergünstigungen geben soll. Wenn dies auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden würde, dann ergäbe sich eine nochmal deutlich erhöhte Ausgleichszahlung, die vom Landkreis zu leisten wäre.

Es wird deswegen vorgeschlagen, keine Veränderungen an den erarbeiteten Varianten vorzunehmen. Weitere Änderungsvorschläge gab es nicht.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 14.11.17 wurde insgesamt die Zustimmung zum Konzept der Neugestaltung der Tarifzonen gegeben.

II. Finanzielle Beteiligung einzelner Gemeinden an den Ausgleichsleistungen

Die Verwaltung wurde außerdem mit der Prüfung beauftragt, ob sich einzelne Gemeinden, die besonders von der Neugestaltung der Tarifzonen profitieren, an den Kosten der Ausgleichsleistungen beteiligen sollten.

Nach durchgeführter Überprüfung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass davon abgesehen wird, einzelne Gemeinden an den Kosten der Ausgleichsleistungen zu beteiligen. Wenn günstige Tarife vorliegen, führt dies in unterschiedlichen Bereichen bereits zu Aufwandssteigerungen bei den Gemeinden. Beispielhaft sei die Herstellung von Park & Ride Parkplätzen genannt. Darüber hinaus hat es sich als problematisch erwiesen, einen belastbaren Verteilungsschlüssel für eine Beteiligung festzulegen.

III. Auswirkungen der Variante 4 auf die Schülerbeförderung

Bei der Variante 4 würde der Bereich Zirndorf-Oberasbach auf die Zonengrenze 700/200 verlegt werden. Damit würde der Gesamtbereich Zirndorf-Oberasbach/Unterasbach-Stein auf dieser Zonengrenze liegen. Nach Ansicht der VGN GmbH wäre dies möglich, wenn dieser gesamte Bereich der Preisstufe B (Stadt Fürth) zugeordnet wird. Bei Fahrten innerhalb der Städte Zirndorf-Oberasbach-Stein würde die Preisstufe B zur Anwendung kommen, ebenso bei Fahrten aus diesen Städten nach Fürth (wenn nicht über Nürnberg gefahren wird).

Bei dieser Variante gibt es für das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach, das Gymnasium Stein und die Realschule Zirndorf Änderungen bezüglich der nächstgelegenen Schule. Für Schüler, die innerhalb des 3-Kilometer-Radius dieser Schulen liegen, besteht weiterhin in der Regel keine Beförderungspflicht im Sinne des § 2 SchBefV. Für Schüler die außerhalb des 3-Kilometer-Radius zur Schule liegen und Fahrmarken für den Besuch der Landkreisschule benötigen, hat dies zur Folge, dass auch die Schulen in Fürth nächstgelegen i.S.d. § 2 Abs.1 Nr.3 SchBefV sind. Davon wären auch die Ortsteile der Gemeinden Oberasbach (z.B. Altenberg, Unterasbach), Stein (z.B. Deutenbach, Oberweihersbuch) und Zirndorf (z.B. Weiherhof, Wintersdorf) betroffen.

Die Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen haben die Möglichkeit, sowohl für den Besuch der genannten Landkreisschulen als auch für den Besuch der Schulen in der Stadt Fürth die Fahrtkosten erstattet zu bekommen. Wenn eine Schule in Fürth gewählt wird, dann müsste der Landkreis Gastschulbeiträge bezahlen.

Gleichzeitig besteht zukünftig aber auch für die Schülerinnen und Schüler aus Fürth, die weiter als 3 km von einer entsprechenden Schule entfernt wohnen, die Möglichkeit eine Landkreisschule zu besuchen und die Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

Aus Sicht der Verwaltung können die tatsächlichen Veränderungen nicht sicher vorhergesagt werden. Wichtig ist deswegen eine weiterhin attraktive Aufstellung der Landkreisschulen.

IV. Abstimmung mit Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern

Bei den Verkehrsunternehmen wurde insbesondere mit DB Regio gesprochen. Von Seiten der DB Regio wurde grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung signalisiert. Es muss aber eine Vereinbarung darüber geben, wie sich Veränderungen bei den Fahrgastzahlen auf die Ausgleichsleistung auswirken.

DB Regio hat eine Kalkulation der Einnahmen für die Laufzeit von deren Vertrag erstellt. Darin sind auch Steigerungen der Fahrgastzahlen enthalten. Für den Fall, dass nach Durchführung der Neugestaltung der Tarifzonen die Fahrgastzahlen steigen, möchte DB Regio, dass die bereits einkalkulierten Steigerungen von uns ausgeglichen werden. Wenn diese Fahrgäste weniger für die Fahrt zahlen als von denen kalkuliert, sollen wir die Mindereinnahme ausgleichen. Wenn die

einkalkulierten Steigerungen der Fahrgastzahlen aber sogar übertroffen werden, dann würde DB Regio für diesen überschießenden Teil der Fahrgäste keine Ausgleichsleistung verlangen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine solche Regelung nachvollziehbar und angemessen.

Außerdem wurde mit der infra Fürth gesprochen. Eine endgültige Festlegung ist noch nicht erfolgt, da sich die infra noch mit der Stadt Fürth abstimmen muss.

Grundsätzlich wurden die Ideen zur Neugestaltung der Tarifzonen positiv bewertet. Allerdings wurden Bedenken, bezogen auf die Variante 4, geäußert. In Variante 4 würde der Bereich Zirndorf, Oberasbach, Stein dem Tarifgebiet B zugeordnet. Bisher gehört nur die Stadt Fürth zu diesem Tarifgebiet. Veränderungen im Tarif bezogen auf den Bereich B haben bisher nur die Stadt Fürth allein betroffen. In Zukunft wären auch die Interessen des Landkreises Fürth betroffen. Es wird dort befürchtet, dass die Entscheidungsmöglichkeiten der Stadt Fürth eingengt würden. Vor diesem Hintergrund wird noch geklärt, ob die Stadt Fürth eine Zustimmung an bestimmte Bedingungen knüpft.

Grundsätzlich sind diese Bedenken nachvollziehbar. Allerdings wurde von unserer Seite darauf hingewiesen, dass die Variante 4 für die Stadt Fürth und die infra auch Vorteile hat. Beispielsweise steigen die Einnahmen auf Linien der infra nicht unerheblich.

Eine endgültige Aussage, ob die infra Fürth und die Stadt Fürth die Einbeziehung des Bereichs Zirndorf, Oberasbach, Stein in die Preisstufe B akzeptiert, gibt es noch nicht. Die Verwaltung arbeitet weiter daran, dass eine Einigung erzielt wird.

V. Fazit

Damit die Neugestaltung der Tarifzonen zum 01.01.2019 umgesetzt werden kann, müssen die VGN Gremien im Frühjahr 2018 über diese Änderung des Tarifzonenplans entscheiden. Die Beschlüsse in diesen Gremien müssen einstimmig gefasst werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass bereits jetzt eine Festlegung auf eine Variante erfolgt. Es wird vorgeschlagen, die Variante 4 als Vorzugsvariante in die VGN-Gremien einzubringen und hilfsweise die Variante 1, falls die Variante 4 nicht beschlossen werden sollte. Die Variante 2, in der Unterasbach nicht mehr zum Bereich von Stein, sondern zum Bereich von Oberasbach zugewiesen wird, hätte gegenüber der Variante 1 finanzielle Nachteile für die Fahrgäste. Deswegen wird vorgeschlagen, die Variante 2 nicht weiter zu verfolgen.

Die von der VGN GmbH errechnete finanzielle Auswirkung auf den Landkreis Fürth nach Variante 4 würde ca. 340.000,- Euro jährlich betragen. Die Auswirkung der Variante 1 würde ca. 442.000,- Euro jährlich betragen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.17 einstimmig dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um eine Neugestaltung der Tarifzonen im Landkreis Fürth umzusetzen. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Einbringung der Änderungen der Tarifzonen auf Basis der Variante 4 in die VGN Gremien und den Abschluss von Vereinbarungen mit dem VGN bzw. den Verkehrsunternehmen.
2. Sollte die Zustimmung der VGN-Gremien für die Variante 4 nicht erteilt werden, dann ist die Verwaltung beauftragt, die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen auf Basis der Variante 1 durchzuführen.

3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind ab dem Jahr 2019ff in den Haushalt einzustellen.